

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. Juni 2018

484.

Schriftliche Anfrage von Dubravko Sinovcic und Walter Anken betreffend unbewilligte Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Auftritt von Steve Bannon und dem internationalen Frauenkampftag, Gründe für die Duldung der Demonstrationen, Angaben über die entstandenen Sachschäden, Umgang mit den Verstössen gegen das Vermummungsverbot sowie Beurteilung der Unverhältnismässigkeit für ein Einschreiten der Polizei

Am 14. März 2018 reichten Gemeinderäte Dubravko Sinovcic und Walter Anken (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/113, ein:

Am Samstag, 10. März 2018, hatte das Frauenbündnis Zürich und die Revolutionäre Jugend Zürich (RJZ) zu einer unbewilligten Demonstration unter dem Motto «Frauen erkämpfen Freiheit» aufgerufen. Rund 1'000 Personen nahmen daran teil. Einige Teilnehmer haben sich vermummt und Einsatzkräfte mit Gegenständen beworfen. Während des Umzugs, der vom Hechtplatz über den Paradeplatz, die Bahnhofstrasse und die Langstrasse zum Helvetiaplatz ging, ist es auch zu mehreren Sachbeschädigungen gekommen. Vor allem die Fassade des Fraumünsters wurde arg in Mitleidenschaft gezogen. Die Polizei liess die unbewilligte Demonstration laufen und schaute den Randalisierenden sogar zu.

Diese erneute massive Eskalation ereignete sich kurz nach anderen unbewilligten Demonstrationen, wie diejenige gegen Steve Bannon am 6. März 2018 einerseits (Teilnehmerzahl ca. 100 Personen) sowie diejenige zum Weltfrauentag vom 8. März 2018 andererseits (Teilnehmerzahl ca. 50 bis 60 Personen). Diese beiden Demonstrationen wurden ebenso und trotz augenscheinlicher Gesetzesverstösse (Teilnahme an unbewilligter Demonstration, Vermummung) nicht aufgelöst und konsequent verfolgt. Die hohe Kadenz dieser «Veranstaltungen» und deren grosse, beziehungsweise steigende, Teilnehmerzahl stellen eine nicht einzugrenzende Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Es dreht sich eine Gewaltspirale, der der Staat tatenlos zusieht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso wurde die unbewilligte Demonstration vom 10. März 2018 auch dieses Jahr wieder geduldet, obwohl man die Erfahrung des Vandalismus' vom letzten Jahr hatte?
2. Wieso schaute die Polizei der unbewilligten Demonstration und den Randalisierern beim Sprayen und Zerstören blass zu und griff nicht ein, obwohl es zu erheblichen Sachschäden kam?
3. Allein am Fraumünster sollen Schäden von 50'000 Franken durch Graffitis entstanden sein. Ist das korrekt? Wie hoch sind alle gemeldeten Sachschäden? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.
4. In der Stadt Zürich gilt das Vermummungsverbot. Wurden die vermummten Demonstranten gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht?
5. Wurde eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser Demonstration wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wie viele und für welche Delikte? Wir bitten um tabellarische Auflistung. Wir bitten auch um die Angabe der Nationalitäten der festgenommenen Personen.
6. Wieso werden augenscheinliche Verstösse gegen das Gesetz (Vermummungsverbot, Verbot der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration) nicht geahndet und Sachschäden, Gewalt gegen Polizeibeamte sowie die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in immer ärgerem Ausmass toleriert?
7. Wieso wird Chaotinnen und Chaoten nicht Einhalt geboten? Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Gesetze auch für die Chaotinnen und Chaoten gelten und es daher keinen Unterschied macht, ob sie für den Weltfrauentag oder irgendetwas anderes demonstrieren?
8. Der Stadtrat begründet die Zurückhaltung der Polizei bei Demonstrationen immer mit dem Begriff der Verhältnismässigkeit. Wie definiert der Stadtrat im Zusammenhang mit Sachbeschädigung und Angriff auf Polizistinnen und Polizisten den Begriff der Verhältnismässigkeit?
9. Wir bitten um detaillierte Angaben zur Höhe von Sachbeschädigungen, welche der Stadtrat bei unbewilligten Demonstrationen zu tolerieren gewillt ist.

10. Wir bitten um detaillierte Stellungnahme, welche Form der Körperverletzung bei Polizistinnen und Polizisten der Stadtrat bei Kundgebungen, Demonstrationen und Saubannerzügen zu tolerieren gewillt ist.
11. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass immer mehr unbewilligte Demonstrationen mit immer höherem Gefahrenpotential stattfinden?
12. Wie hoch beziffert der Stadtrat die indirekten Kosten aufgrund Behinderung des Verkehrs und aufgrund Umsetzeinbussen der Geschäftstreibenden durch unbewilligte Demonstrationen?
13. Wie rechtfertigt der Stadtrat die «Laissez faire»-Politik bei Demonstrationen gegenüber den steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zürich? Mit welcher Begründung gewichtet der Stadtrat die Duldung von Sachbeschädigung und Gewalt höher als den Schutz von Eigentum und öffentlicher Ordnung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 («Wieso wurde die unbewilligte Demonstration vom 10. März 2018 auch dieses Jahr wieder geduldet, obwohl man die Erfahrung des Vandalismus' vom letzten Jahr hatte?»); («Wieso schaute die Polizei der unbewilligten Demonstration und den Randalierern beim Sprayen und Zerstören blass zu und griff nicht ein, obwohl es zu erheblichen Sachschäden kam?»):

Die unbewilligte Demonstration, an der hauptsächlich Frauen teilnahmen, findet seit Jahren jeweils am Samstag nach dem 8. März statt. Viele Frauen kommen auch mit ihren Kindern. Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden gibt ihre Meinung friedlich und ohne Begehren von Sachbeschädigungen kund. Der Einsatz der Polizei hat sich an den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten, eine Auflösung der Demonstration hätte diesem nicht entsprochen, deshalb wurde die Demonstration geduldet. Die polizeilichen Risiken bei einer Intervention müssen gut abgewogen werden, zumal auch Unbeteiligte betroffen werden können.

Der Stadtrat verurteilt jegliche Form von Sachbeschädigungen. Bis anhin ist eine Schadenshöhe von knapp Fr. 36 000.– bekannt. Die Sachbeschädigungen wurden von wenigen Personen aus dem Umzug heraus begangen.

Zu Frage 3 («Allein am Fraumünster sollen Schäden von 50'000 Franken durch Graffitis entstanden sein. Ist das korrekt? Wie hoch sind alle gemeldeten Sachschäden? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.»):

Die erste Meldung seitens der Kirche gegenüber den Medien enthielt die in der Frage genannte Schadenssumme. Effektiv beträgt der Schaden für die Reinigung ungefähr Fr. 7000.–. An öffentlichem Eigentum ist ein Schaden an einem VBZ-Bus in Höhe von Fr. 1000.– bekannt. Die restlichen gemeldeten Schäden in Höhe von Fr. 28 000.– betreffen privates Eigentum.

Zu den Fragen 4 und 5 («In der Stadt Zürich gilt das Vermummungsverbot. Wurden die vermummten Demonstranten gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht?»); («Wurde eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser Demonstration wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wie viele und für welche Delikte? Wir bitten um tabellarische Auflistung. Wir bitten auch um die Angabe der Nationalitäten der festgenommenen Personen.»):

Der Verstoss gegen das Vermummungsverbot ist strafrechtlich eine Übertretung, die mit Busse bestraft werden kann. Der polizeiliche Zugriff in einer Menschenmenge birgt immer auch Risiken für die Unbeteiligten und die Polizistinnen und Polizisten und die Gefahr einer Gewalteskalation. In der Regel lassen sich Personen, die sich vermummen, nicht ohne Widerstand arretieren. Es gilt den Eingriffszweck und die Eingriffswirkung und die daraus entstehenden Folgedelikte gut gegeneinander abzuwägen. Die körperliche Unversehrtheit von Unbeteiligten ist in aller Regel höher zu gewichten als die Ahndung von blossen Übertretungen.

Im Zusammenhang mit der Demonstration vom 10. März 2018 wurden zwei Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft wegen Hausfriedensbruchs verzeigt (unberechtigtes Betreten einer Baustelle).

Zu den Fragen 6, 7, 8, 9 und 10 («Wieso werden augenscheinliche Verstösse gegen das Gesetz (Vermummungsverbot, Verbot der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration) nicht geahndet und Sachschäden, Gewalt gegen Polizeibeamte sowie die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in immer ärgerem Ausmass toleriert?»); («Der Stadtrat begründet die Zurückhaltung der Polizei bei Demonstrationen immer mit dem Begriff der Verhältnismässigkeit. Wie definiert der Stadtrat im Zusammenhang mit Sachbeschädigung und Angriff auf Polizistinnen und Polizisten den Begriff der Verhältnismässigkeit?»); («Wieso wird Chaotinnen und Chaoten nicht Einhalt geboten? Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Gesetze auch für die Chaotinnen und Chaoten gelten und es daher keinen Unterschied macht, ob sie für den Weltfrauentag oder irgendetwas anderes demonstrieren?»); («Wir bitten um detaillierte Angaben zur Höhe von Sachbeschädigungen, welche der Stadtrat bei unbewilligten Demonstrationen zu tolerieren gewillt ist.»); («Wir bitten um detaillierte Stellungnahme, welche Form der Körperverletzung bei Polizistinnen und Polizisten der Stadtrat bei Kundgebungen, Demonstrationen und Saubannerzügen zu tolerieren gewillt ist.»):

Die Stadtpolizei Zürich hat die Demonstration vom 10. März begleitet und wäre bei grösseren Sachbeschädigungen oder verletzten Personen eingeschritten. Die Reaktion der Polizei, um gegen Störende und Angreifende vorzugehen, hängt von den Umständen und dem Gefahrenpotenzial ab. Es richtet sich nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, wonach kein stärkeres staatliches Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden darf, als zur Erreichung des beabsichtigten Erfolgs erforderlich ist.

Grundsätzlich versucht die Stadtpolizei Zürich, die Täterschaft zu eruieren und zu verhaften. Im Einzelfall ist dies von der jeweiligen Lage und den personellen Ressourcen der Stadtpolizei und der Gegenseite sowie der Einschätzung der Eskalationsgefahr sowie der körperlichen Unversehrtheit von Unbeteiligten abhängig. Diese Umstände entscheiden darüber, ob und wie bei Sachbeschädigungen und Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten eingegriffen wird.

Zu Frage 11 («Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass immer mehr unbewilligte Demonstrationen mit immer höherem Gefahrenpotential stattfinden?»):

Die Steigerung der Anzahl von unbewilligten Demonstrationen im Jahr 2017 hing mit der politischen Lage, insbesondere in der Türkei zusammen. Es kann nicht bestätigt werden, dass immer mehr Gewaltpotenzial bei Demonstrationen vorhanden ist.

Zu Frage 12 («Wie hoch beziffert der Stadtrat die indirekten Kosten aufgrund Behinderung des Verkehrs und aufgrund Umsatzeinbussen der Geschäftstreibenden durch unbewilligte Demonstrationen?»):

Dem Stadtrat sind keine diesbezüglichen Zahlen bekannt. Passantinnen und Passanten wurden bei der Demonstration vom 10. März 2018 nicht behelligt. Es sind auch keine Hinweise eingegangen, dass Passantinnen und Passanten wegen der Demonstration nicht in der Innenstadt eingekauft haben und es deswegen zu Umsatzeinbussen kam. Die Zugänglichkeit von Geschäften war im Durchschnitt lediglich für wenige Minuten eingeschränkt, d. h., solange der Demonstrationzug am Ladenlokal vorbeigelaufen ist.

Zu Frage 13 («Wie rechtfertigt der Stadtrat die «Laissez faire»-Politik bei Demonstrationen gegenüber den steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zürich? Mit welcher Begründung gewichtet der Stadtrat die Duldung von Sachbeschädigung und Gewalt höher als den Schutz von Eigentum und öffentlicher Ordnung?»):

Beim Umgang mit Demonstrationen wägt der Stadtrat die verschiedenen Rechtsgüter, welche durch die Bundesverfassung geschützt sind, ab. Das Recht der freien Meinungsäusserung gewichtet er hoch, hängt doch davon nicht zuletzt das Funktionieren eines demokratischen Staates ab. Dieses Recht gilt nicht absolut. Im Einzelfall muss die Polizei entscheiden, ab welchem Zeitpunkt sie bei der Verübung von Straftaten oder der Störung der öffentlichen Sicherheit intervenieren kann (siehe Antworten zu den Fragen 6–10).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti